

PLANZEICHNUNG
M 1:5000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die BauNVO von 1990

I. DARSTELLUNGEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



SONSTIGE SONDERGEBIETE
VERBRAUCHERMARKT

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND REGELUNGEN DES WASSERABFLUSSES

§ 5, Abs. 2 Nr.1 BauGB
§ 1 - 11 BauNVO
§ 11 BauGB



UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN ÄUSSERE EINWIRKUNGEN ODER BEI DENEN BESONDERE BAULICHE SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND (ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET)

RECHTSGRUNDLAGEN

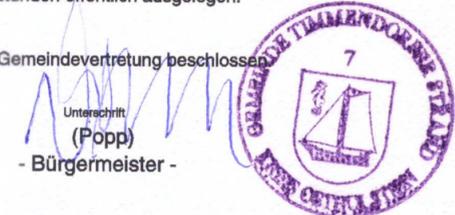
§ 5, Abs. 2 Nr.1 BauGB
§ 1 - 11 BauNVO
§ 11 BauGB

VERFAHRENSVERMERKE

- 1a) Der Bauausschuß hat am 08.02.2001 die Aufstellung des Entwurfs der 48. Flächennutzungsplanänderung beschlossen.
- 1b) Der Entwurf der 48. Flächennutzungsplanänderung einschließlich Erläuterungsbericht hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (vom 27.08.1997) in der Zeit vom 16.10.2001 bis zum 16.11.2001 nach vorheriger am 05.10.2001 abgeschlossener Bekanntmachung im "Ostholsteiner Anzeiger" und durch Aushang mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

- 1c) Die 48. Flächennutzungsplanänderung wurde am 17.12.2001 von der Gemeindevertretung beschlossen

Timmendorfer Strand, 18.12.2001 Siegel



- 2) Die von der Gemeindevertretung am 17.12.2001 beschlossene 48. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Timmendorfer Strand wurde mit Erlaß des Innenministers vom 25.3.02 Az.: IV 646-512.111-55.42 (48.1) mit Auflagen/Hinweisen gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Timmendorfer Strand, 04.04.02 Siegel



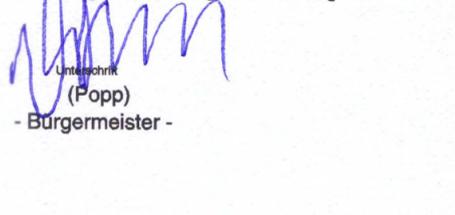
- 3) Die Auflagen/Nebenbestimmungen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 04.04.02 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die Erfüllung der Auflagen/Nebenbestimmungen wurde mit Erlaß/Bescheid des Innenministers am 04.04.02 bestätigt.

Timmendorfer Strand, 04.04.02 Siegel



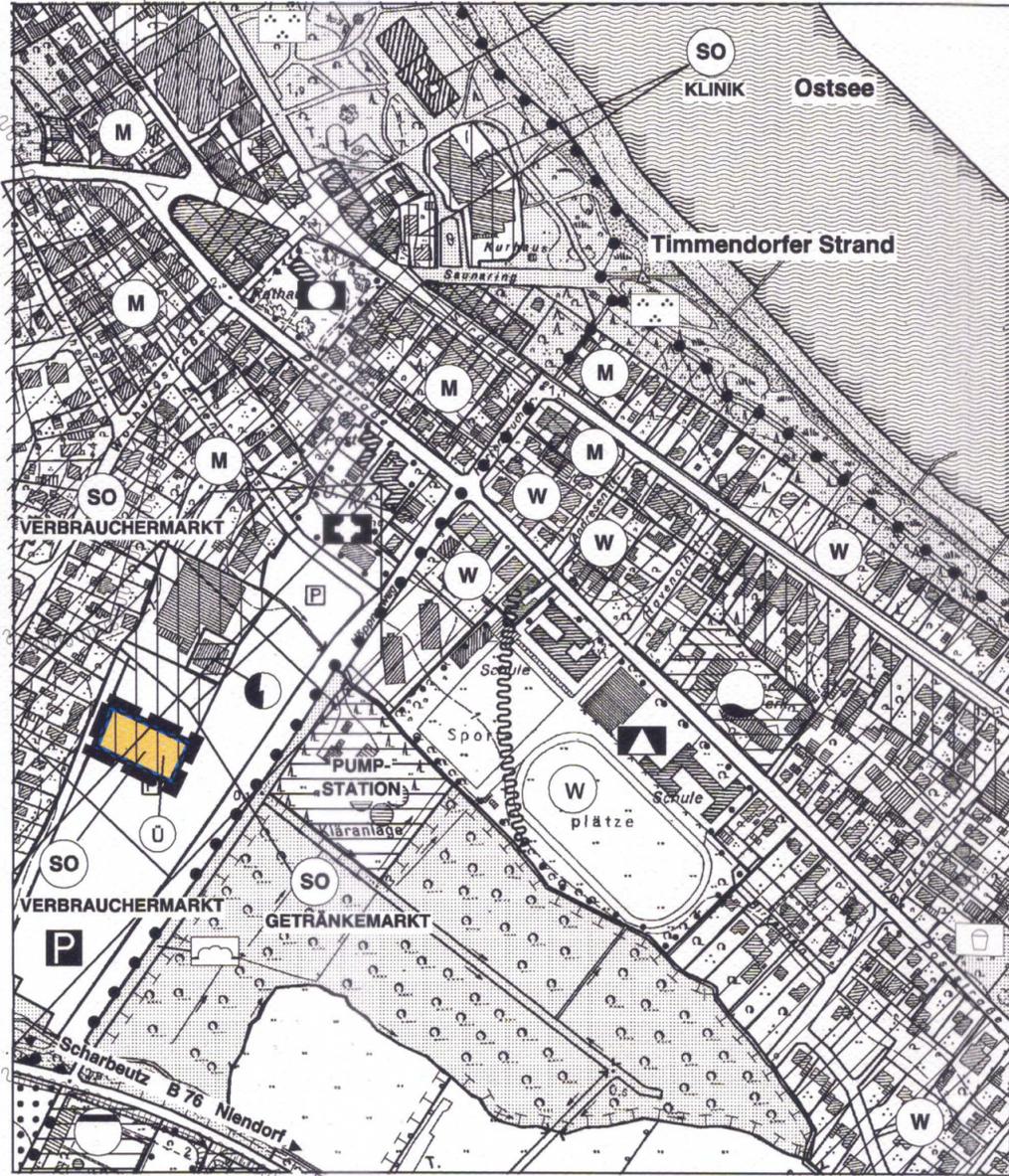
- 4) Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zur 48. Flächennutzungsplanänderung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und wo über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 04.04.02 im "Ostholsteiner Anzeiger" und durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215, Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die 48. Flächennutzungsplanänderung wurde mit Beginn des 10.4.02 wirksam.

Timmendorfer Strand, 06.05.02 Siegel



48. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE TIMMENDORFER STRAND

für das Gebiet zwischen "Höppnerweg", "Wohlburgstraße", "Erlenbruchstraße" und B 76 in Timmendorfer Strand



PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN
Ausgearbeitet nach den § 2 und 5 des BauGB im Auftrag der Gemeinde Timmendorfer Strand durch das Planungsbüro Ostholstein, Bahnhofstraße 40, 23701 Eutin, (Tel. 04521-7917-0)